

Stadtarchiv Villingen-Schwenningen Entgeltordnung (Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2008)

1. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle.
2. Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet:
 - a) wer die Leistungen des Archivs beantragt hat,
 - b) wer die Entgeltschuld der Stadt gegenüber übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Entgelte werden nicht erhoben für Leistungen, die
 - a) nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen und Unterrichtszwecken dienen,
 - b) im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden,
 - c) von geringer Natur sind, insbesondere einfache mündliche und schriftliche Auskünfte,
 - d) den Nachweis eines sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
4. Von der Entrichtung von Entgelten sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht, das Land Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland, die Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
5. Auf die Entgelterhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung oder Wiedergabe des Archivguts im überwiegenden Interesse der Stadt Villingen-Schwenningen liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
6. Die Befreiung nach Ziffer 3 tritt nicht ein für Leistungen nach laufender Nummer 3 der Entgelttabelle.
7. Die Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird.
8. Das Entgelt wird mündlich oder durch Rechnung festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Schuldner fällig.
9. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung des Entgeltes zurückbehalten oder an den Entgeltschuldner auf dessen Kosten mit Nachnahme übersandt werden.
10. Die Vornahme einer Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch für den Entgeltschuldner unzumutbare Verzögerungen entstehen würden oder dies aus sonstigen Gründen angemessen ist.
11. In dem Entgelt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Stadt Villingen-Schwenningen entstandenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß des Vertretbaren übersteigen, sind sie zu ersetzen. Als Auslagen, die das übliche Maß übersteigen, gelten insbesondere:
 - a) Porto und Entgelte für Telekommunikationsleistungen,
 - b) Vergütungen und Entgelte an andere natürliche oder juristische Personen für deren Lieferungen und Leistungen,
 - c) besondere Aufwendungen für Versicherungen und Verpackungsmaterial.Die Auslagen sind in der tatsächlich angefallenen Höhe oder in Höhe eines in der Entgelttabelle bestimmten Tauschbetrages zu erstatten. Die Auslagen werden mündlich oder durch Rechnung festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

Entgelttabelle

Lfd. Nr	Leistung	Entgelt
1.	Auskünfte	
	schriftliche und mündliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen je angefangene viertel Stunde	14,00 EUR
2.	Aushebung, Reponierung Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte für einen Tag Dieses Entgelt beinhaltet zwei Aushebungen von Archivgut pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit 3,50 € berechnet. Selbständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.	7,00 EUR
3.	Reproduktion	
	Für Ablichtungen werden erhoben:	
3.1	Normalpapierkopien über Sofortkopierer (s/w), je Seite DIN A 4 DIN A 3 Für Schüler und Studenten ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	0,30 EUR 0,60 EUR
3.2	Normalpapierkopien vom Mikrofilm oder Mikrofiche, je Seite DIN A 4 DIN A 3 Für Schüler und Studenten ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	0,40 EUR 0,80 EUR
3.3	Digitale Verfahren	
3.3.1	Dateien je Stück ¹ zuzüglich Kosten für Datenträger je Stück CD Zip	7,00 EUR 1,00 EUR 15,00 EUR

3.3.2	Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier je Seite DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3	 0,40 EUR 0,40 EUR 0,60 EUR
3.3.3	Ausdrucke von digitalen Dateien in Fotoqualität je Seite bis DIN A 5 bis DIN A 4 bis DIN A 3	 8,00 EUR 10,00 EUR 15,00 EUR
3.3.4	Brennen von CD-ROM Brand des CD-Rohlings incl. Materialkosten Für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung werden Gebühren gem. lfd. Nr. 1 erhoben.	 5,00 EUR
3.3.5	Fotoaufträge je Auftrag Zusätzlich werden die Gebühren gem. lfd. Nr. 1 oder lfd. Nr. 2 für die für den Auftrag erforderlichen Auskünfte, Ermittlungen, Aushebungen und Reponierungen erhoben. Über die Fotokosten erhält der Auftraggeber eine Rechnung des Fotografen.	 10,00 EUR
4	Veröffentlichungen Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen und Wiedergabe Auf elektronischen Medien (je Aufnahme bzw. zur Verfügung gestellter Reproduktion für eine einmalige Veröffentlichung)	 31,00 EUR
5	Besondere Leistungen In der vorstehenden Entgeltordnung nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

¹ **Beispiel:** Eine Postkarte wird digitalisiert (gescannt) und es erfolgt ein Ausdruck auf Normalpapier DIN A 4. Es werden Entgelte fällig für Scannen (= 7 EUR, lfd. Nr. 3.3.1) und Ausdrucken (=2 EUR, lfd. Nr. 3.3.2).

Beispiel: Eine Postkarte wird digitalisiert (gescannt) und anschließend wird die Datei auf eine CD-ROM gebrannt. Es werden Entgelte fällig für Scannen (=7 EUR, lfd. Nr. 3.3.1) und Brand eines CD-Rohlings incl. Materialkosten (=5 EUR, lfd. Nr. 3.3.4).